

## Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres für die Dauer von längstens 72 Monaten (6 Jahre), wobei dieser Zeitraum beliebig oft unterbrochen sein kann.

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht wenn:

1. Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.
2. Das Kind lebt im Haushalt eines seiner Elternteile oder befindet sich nicht in einer Vollzeitpflegestelle.
3. Der erziehende Elternteil ist ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend.
4. Der Unterhaltsbetrag oder die Waisenrente fallen geringer aus als der derzeit gültige UVG-Satz.

### **Der derzeit gültige UVG-Satz beträgt:**

- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres mtl. 133,- €
- für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres mtl. 180,- €

### **Der Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.**

Das Antragsformular können Sie sich hier ausdrucken lassen und mit den erforderlichen Belegen an uns zurücksenden. Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Ansprechpartnerinnen.

### **Hier noch ein Hinweis:**

Als dauernd getrennt lebend im Sinne des UVG gilt auch ein verheirateter Elternteil, bei dem das Kind lebt, wenn sein Ehegatte wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Einrichtung oder Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

Es besteht kein Anspruch auf UVG-Leistungen für Stiefkinder im Haushalt eines Elternteils.

Wenn unterhaltsberechtigte Kinder teils beim Vater, teils bei der Mutter leben, so dass beide Elternteile gegenseitig unterhaltspflichtig sind, gelten besondere Regelungen.

## **Ansprechpartnerinnen**

Buchstaben A – F

Frau Walburger: 08221 – 95 853  
(Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr)  
s.walburger@landkreis-guenzburg.de

Buchstaben G – K

Frau Feuchtmayr: 08221 – 95 867  
(Dienstag und Donnerstag jeweils ganztags, Mittwoch vormittags)  
c.feuchtmayr@landkreis-guenzburg.de

Buchstaben L – Z

Frau Stegherr: 08221 – 95 852  
m.stegherr@landkreis-guenzburg.de